

geben ist. In diesem Zusammenhang wird manchmal übersehen, daß die betreffende Person deshalb in die Leitungsfunktion berufen wurde, um den Lebens- und Gesundheitsschutz in ihrem konkreten Bereich zu gewährleisten. Die mit dieser Funktion verbundenen Pflichten sind außerdem in der Regel als konkrete Rechtspflichten ausgestaltet. Werden diese Pflichten verletzt, obwohl die Verantwortlichen objektiv und subjektiv in der Lage waren, pflichtgemäß zu handeln und damit die schweren Folgen zu verhindern, so haben sie auch für die Folgen einzutreten, die durch ihr Handeln entstanden sind. Von dieser Verantwortung befreien auch nicht die positiven sonstigen Umstände der Täterpersönlichkeit. Diese Umstände können zwar Einfluß auf das Maß, aber nicht in jedem Fall auf die Art der Sanktion haben.

Die Verurteilung auf Bewährung gewinnt somit für die Bekämpfung von Verletzungsdelikten im Bereich der Fahrlässigkeitsstraftaten eine große Bedeutung. Diese Strafart entspricht sowohl dem Grad der Schädlichkeit solcher Delikte als auch der Notwendigkeit, die gesellschaftlichen Kräfte für die weitere Erziehung des Täters zu nutzen.

Die Anwendung der unbedingten Freiheitsstrafe ist im Gesetz vorgesehen (außer § 113 Abs. 1 StGB). Sie setzt jedoch einen besonders hohen Grad an Schädlichkeit so wie den Nachweis voraus, daß der Täter besonders verantwortlich im Sinne des § 113 Abs. 1 StGB gehandelt hat. Die unbedingte Freiheitsstrafe wird besonders dann bedeutsam sein, wenn die fahrlässige Straftat von Rücksichtslosigkeit, Rowdytum gekennzeichnet ist oder unter Einfluß von Alkohol begangen wurde. Sie ist vor allem für die schweren Fälle der Fahrlässigkeitsstraftaten vorgesehen. Vgl. aber hierzu das bereits zitierte Urteil des KG Naumburg.